

Voraussetzungen des faktischen Arbeitsverhältnisses

- (1) Gesamtnichtigkeit des Arbeitsvertrages durch fehlerhafte verkehrswesentliche Eigenschaften oder gänzlichem Fehlen eines Arbeitsvertrages
 - Wille beider Vertragsparteien muss vorhanden sein;
 - einseitige Initiative einer Vertragspartei ist nicht ausreichend.
- (2) Invollzugsetzung des Arbeitsverhältnisses
 - tatsächliche Arbeitsaufnahme oder
 - sonstige Form der Arbeitsaufnahme.

Mögliche Rechtsmängel

- Fehlende oder beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 105 ff BGB;
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB;
- Sittenwidriges Rechtsgeschäft, § 138 Abs.1 BGB;
- Fehlende Vertretungsmacht, § 177 ff BGB;
- Unmöglichkeit, § 275 BGB;
- Formmangel, §§ 125 ff BGB.

Mögliche Willensmängel

- Anfechtung wegen Irrtum, § 119 BGB;
- Anfechtung wegen Falschübermittlung, § 120 BGB;
- Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung, § 123 BGB.

Rechtsfolgen des faktischen Arbeitsverhältnis

- anfängliche Nichtigkeit, aber nicht rückwirkend zu beseitigen;
- Rückabwicklung von Leistungen i.d.R. nicht möglich;
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nur in Ausnahmefällen;
- Nichtigkeit wirkt ex nunc - nur für die Zukunft;
- Vertragsparteien können sich auf Nichtigkeit berufen und sofort vom AV Abstand nehmen;
- § 139 BGB (Teilnichtigkeit = Gesamtnichtigkeit) gilt nur eingeschränkt.